

Wochenblatt

für
Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 89.

Freitag den 11. November

1870.

Bekanntmachung,

die Geburtslisten zur Aushebung 1871 betr.

Ergangener Anordnung gemäß sind die Einleitungen für das Ersatzgeschäft pro 1871 unverzüglich zu treffen. Die Obrigkeiten des hiesigen Bezirkes, denen in diesen Tagen die zur Aufzeichnung der im Jahre 1854 geborenen Mannschaften bestimmten Geburtslisten zugehen werden, erhalten daher hierdurch Veranlassung, diese Listen den Herren Geistlichen ihrer Verwaltungsbezirke schleunigst zugänglich zu machen und dieselben dabei sowohl auf die Bestimmungen in § 55 der Militär-Ersatz-Instruction im Allgemeinen und insbesondere auf die nach Punkt 3 der gedachten § erforderlichen Einträge über die seit Einreichung der letzten Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle aufmerksam zu machen, als auch aufzufordern, die Listen

bis zum 1. künftigen Monats

an die betreffenden, mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

Dresden, den 9. November 1870.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Vieth.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamt soll

den 24. November 1870

das Frau Johann verehel. Frißsche geb. Findeisen zugehörige Ziegeleigrundstück No. 24 des Katasters No. 30 des Grund- und Hypothekenbuchs für Wildberg, welches Grundstück am 12. August 1870 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 11368 Thlr. — — gewürdet worden ist, nothwendiger Weise an hiesiger Amtsstelle versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 20. September 1870.
Leonhardi.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königliche Kreisdirection zu Dresden das über das Einquartierungswesen der hiesigen Stadt aufgestellte Regulativ genehmigt hat, so wird dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß dieses Regulativ nach Ablauf der in § 9 des Gesetzes vom 11. August 1855 festgesetzten Frist in Kraft tritt.

Die Einsicht des Regulatives steht Jedermann binnen der nächsten 14 Tage an Rathsexpeditionsstelle hier frei.

Rath zu Wilsdruff, am 10. November 1870.
Kreyschmar.

Tagesgeschichte.

Wir machen die geehrten Leser unseres Blattes ganz besonders auf die am 1. December stattfindende Ziehung der Lotterie von Gegenständen der Casseler Industrie-Ausstellung aufmerksam. Es kommen hierbei 5081 Gewinne zur Verlosung, darunter sehr werthvolle Gegenstände, z. B. vier vollständige Zimmereinrichtungen, eine große Anzahl Haus- und Wirtschaftsgegenstände aller Art, Pianinos, Nähmaschinen, Uhren, Wagen und dergleichen. Der Lotterielos ist zur Vertheilung unter arme Wittwen unserer gefallenen Krieger aller deutschen Staaten bestimmt und kann es daher gewiß nur als Ehrendinge betrachtet werden, sich an der Lotterie zu betheiligen. Der Preis des Looses beträgt 1 Thaler, die Lotterie selbst wird von der Königlichen Polizeidirection in Cassel überwacht, das Unternehmen mithin durch die Obrigkeit garantiert.

Die Expedition dieses Blattes ist gern bereit, Loosvermittlung gegen Vergütung des entstehenden Portoerlags zu übernehmen und wird nur gebeten, etwaige Aufträge zur Besorgung von Loosen bis spätestens zum 20. November in der Expedition anzumelden, woselbst das Gewinnverzeichnis übrigens jeder Zeit zur Einsicht ausliegt.

In Verfolg eines Beschlusses des Kanzlers des norddeutschen Bundes und des königl. preussischen Kriegsministers vom 1. November

d. J. hat das königlich sächsische Kriegsministerium Anordnung zu unverzüglicher Einleitung des Ersatzgeschäftes pro 1871 an die betheiligten Behörden dergestalt erlassen, daß die Anmeldung der militärpflichtigen Mannschaften zur Stammrolle in der Zeit vom 1. bis 15. December d. J. zu erfolgen, das Aushebungsgeschäft selbst aber zu Anfang des Monats Januar künftigen Jahres zu beginnen hat.

Eine Justizministerialverordnung wird vom Publikum gewiß allseitig als sehr zeitgemäß begrüßt. Sie lautet: Das Justizministerium hat bereits wiederholt gegen die Verunstaltung der gerichtlichen Schriftsprache durch den Gebrauch von Fremdwörtern sich ausgesprochen. Leider hat Dasselbe neuerdings wieder wahrgenommen, daß diese Unsitte immer noch bei einzelnen Gerichten namentlich in Entscheidungen herrscht und letztere in Folge dessen für die Parteien geradezu unverständlich sind. Nun ist aber ein solcher Gebrauch von Fremdwörtern nicht bloß geschmacklos und ein Verstoß gegen den Zweck gerichtlicher Schriften wie gegen den Geist der heutigen Rechtspflege, sondern er verkümmert auch, wenn er sich in Entscheidungsgründen findet, den Parteien das Recht, welches ihnen die Verfassungsurkunden vom 4. September 1831 §. 46 gewährt. Denn wenn hier vorgeschrieben ist, daß alle Gerichtsstellen ihren Entscheidungen Gründe beizufügen haben, so ergibt sich ohne Weiteres aus dem Grund und Zweck dieser Vorschrift, daß derselben durch Entscheidungsgründe, welche in Folge des Gebrauchs von Fremd-